OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605584/15/KHu

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des E D, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17. Oktober 2022, GZ: BHGR/922080010954/22, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe mit 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 16 Stunden) festgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.10.2022 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage 15 Stunden) verhängt, weil er ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass die einschlägigen Vormerkungen schon länger als fünf Jahre zurücklägen und daher nicht mehr herangezogen werden dürften. Auch sei die belangte Behörde nicht die einzige Behörde, die Führerscheine ausstellen könne.

3. Die belangte Behörde die die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 7.6.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Anschluss die Entscheidung verkündet wurde.

5. Mit Eingabe vom 23.6.2023 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 10.4.2022 um 17:45 Uhr im Bereich Kefermarkt auf der S 10 das Kraftfahrzeug (PKW) mit dem Kennzeichen X. Er wurde aufgrund von Verstößen gegen andere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften im Bereich Ausfahrt Kefermarkt Richtung Linz (S 10 Rampe 3/KM 12/0,161) zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Im Zuge der Erfassung der Anzeige wurde vom einschreitenden Beamten festgestellt, dass der Bf über keine gültige Lenkberechtigung verfügt hatte.

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 27.4.2010, GZ: 2-FE-618/2009, für die Dauer von 24 Monaten entzogen und in Folge nicht wieder erteilt. Außerdem wurde über den Bf ein „Mopedlenkverbot“ verhängt.

Im Zuge des Verfahrens zeigte der Bf einen „Führerschein“ der „Konföderation freier Erde“ vor.

Der Bf verfügt über keine rechtskräftigen, noch nicht getilgten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen. Der Bf gab ein Einkommen von 1.000 Euro, erhebliche Schulden, kein Vermögen und keine Sorgepflichten an.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in das Führerscheinregister, in den Behördenakt zum Parallelverfahren (LVwG-605659) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der angelastete Sachverhalt ergibt sich aus der polizeilichen Anzeige und das Führerscheinregister, wobei der Sachverhalt insoweit unstrittig ist. Im Wesentlichen bezieht sich der Bf auf den in der Verhandlung gezeigten „Führerschein“, aus dem – so der Bf – eine Berechtigung zum Lenken eines Kfz abzuleiten sei. Dies ist eine rechtliche Frage.

Was die Vorstrafen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Führerscheinregister zwar einzelne Verwaltungsstrafverfahren ergeben; diese sind jedoch bereits länger als fünf Jahre abgeschlossen. Auch das Verwaltungsvormerkungsregister, das die belangte Behörde vorlegte, zeigt ausschließlich solche Delikte auf, bei denen kein Beginn der Tilgungsfrist eingetragen ist, sodass auch diese Strafen offensichtlich noch nicht rechtskräftig verhängt worden sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

2. Der Bf hat ein Kraftfahrzeug gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von einer Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war. Seine inländische Lenkberechtigung wurde ihm für die Dauer von 24 Monaten entzogen

und daraufhin nicht mehr wieder erteilt. Zum „Führerschein“ der „Konföderation freier Erde“ ist auszuführen, dass es sich dabei um kein rechtlich anerkanntes Völkerrechtssubjekt handelt, weshalb diese auch keine gültigen Berechtigungen erteilen kann. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG 1991 zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Annahme, dass es sich bei der „Konföderation freier Erde“ um ein Völkerrechtssubjekt oder eine zur Ausstellung von Lenkberechtigungen befugte Behörde handelt, ist offenkundig unberechtigt und würde daher einen vorwerfbaren Rechtsirrtum darstellen. Im Übrigen war dem Bf spätestens aufgrund eines früheren Strafverfahrens bekannt, dass es sich bei der „Konföderation freier Erde“ um ein nicht anerkanntes Völkerrechtssubjekt handelt (vgl. dazu LVwG-600746/4/Zo vom 16.3.2015). Andere Umstände, welche ein Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch subjektiv anzulasten ist.

4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl dazu VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

In Anbetracht des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes scheidet eine bloße Ermahnung aus.

§ 37 Abs. 3 Z 1 FSG sieht eine Mindeststrafe von 363 Euro bei einem Strafrahmen von 2.180 Euro für die gegenständliche Verwaltungsübertretung vor.

Die von der Behörde festgesetzte Strafe liegt zwar im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens; es wurden aber einschlägige Vorstrafen als vorhanden angenommen. Diese wurden zwar nicht als erschwerend gewertet, jedoch ging die Behörde davon aus, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zum Tragen komme.

Wie festgestellt ist allerdings davon auszugehen, dass der Bf unbescholten ist, weil die Übertretungen nach dem Führerscheingesetz, die im Führerscheinregister aufscheinen, soweit ersichtlich, im Tatzeitpunkt alle getilgt waren. Auch das Verwaltungsvormerkungsregister zeigt ausschließlich solche Delikte auf, bei denen kein Beginn der Tilgungsfrist eingetragen ist, sodass auch diese Strafen offensichtlich noch nicht rechtskräftig verhängt worden sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zum Tragen kommt. Gleichzeitig stellten sich die Einkommensverhältnisse geringfügig besser dar, als sie die Behörde angenommen hat.

Vor diesem Hintergrund war die Strafe geringfügig herabzusetzen. Die nunmehr festgesetzte Strafe erscheint in spezialpräventiver Hinsicht geboten und ist ausreichend, um den Bf daran zu erinnern, die führerscheinrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5. Die behördlichen Verfahrenskosten waren entsprechend herabzusetzen; für das gerichtliche Verfahren entfiel ein Kostenbeitrag.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dann nicht vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es ist offenkundig, dass der vom Bf vorgelegte „Führerschein“ keine Berechtigung zum Lenken eines Fahrzeuges in Österreich darstellt; im Übrigen wurden keine Fragen aufgeworfen, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer